

Berufliche Nebentätigkeiten

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt in Ergänzung zu den zugrunde liegenden Vertragsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht des VN aus selbstständigen Nebentätigkeiten mitversichert, soweit es sich handelt um:

a)

- Alleinunterhalter,
- Annahmestellen für Sammelbesteller,
- Änderungsschneiderei, Stickerei,
- Daten- und Texterfassung,
- Fotografen,
- Friseure,
- Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
- Kunsthandwerker, Töpfer,
- Lehrer (nebenberuflich, z. B. Musiklehrer, Sprachlehrer)
- Markt- und Meinungsforschung,
- Souvenirhandel, Schmuckhandel,
- Tierbetreuung,
- Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversehen sind nicht mitversichert, siehe III 11 b) und 15 e) 1.)

b) Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Person aus der dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

c) Für die unter a) und b) beschriebenen Nebentätigkeiten gilt als Voraussetzungen für die Mitversicherung:

1. Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
2. Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o. ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück fällt jedoch unter den Versicherungsschutz.
3. Es wird kein Personal beschäftigt.
4. Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 10.000 EUR.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen in Ziffer 3.1 (2) und (3) AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

d) Deckungserweiterung:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

e) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

1. aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 2 AHB;
2. wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen,
3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
4. wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

7

5. dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
6. aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
7. wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
8. wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des §114 BBergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlsäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosion;
9. wegen Schäden an Kommissionsware;
10. aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
11. aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

17. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt in Ergänzung zu den zugrunde liegenden Vertragsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht des VN für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/ Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden, mitversichert. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 100 EUR.